

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00384 vom 18. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00384

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00384 du 18 août 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00384 del 18 agosto 2022

Regeste

Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (Wiedererwägung) | [Kurz nach Abweisung ihres Gesuchs um Familiennachzug wegen Fristversäumnisses reisten die Beschwerdeführenden 2–5 in die Schweiz ein und ersuchten am 18. August 2022 abermals um Nachzug zum inzwischen eingebürgerten Ehemann bzw. Vater.] Die Beschwerdeführenden begründeten ihr (erneutes) Gesuch um Familiennachzug vor der Vorinstanz damit, dass sich die Situation im Libanon in den letzten Monaten in allen Lebensbereichen massiv verschlechtert habe (unsichere Sicherheitslage, Nahrungsmittelknappheit und fehlende medizinische Versorgung, Energiekrise etc.). Dies habe zu einer Traumatisierung der Beschwerdeführenden 3 und 4 geführt. Damit bzw. mit den in diesem Zusammenhang eingereichten Belegen gelingt es ihnen jedoch nicht, eine wesentliche Änderung der rechtserheblichen Sachumstände seit der letzten materiellen Beurteilung ihres Nachzugsanspruchs glaubhaft zu machen (E. 4.3.1 f.). Nicht gefolgt werden kann den Beschwerdeführenden im Weiteren insofern, als sie in der Beschwerde neu auf die geplante Revision von Art. 42 AIG hinweisen und darin (sinngemäss) einen Rückkommensgrund erblicken (E. 4.3.3). Abweisung des Gesuchs um UP/URB mangels Substanziierung der Mittellosigkeit. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

die Ausreise in die Heimat ohne Zweifel mit zunehmender Dauer ihres hiesigen Aufenthalts immer schwerer fallen; die Berufung auf das mit Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierte Recht auf Privatleben scheitert in ihrem Fall allerdings bereits daran, dass ihr Aufenthalt in den letzten Monaten lediglich geduldet worden war bzw. sie sich nicht während eines hinreichend langen, bewilligten Aufenthalts überdurchschnittlich und besonders gut integriert haben (vgl. BGr, 17. August 2022, 2C_5/2022, E. 4.1 f. mit Hinweisen; ferner BGr, 25. November 2021, 2C_826/2021, E. 4.3, und 19. Oktober 2021, 2C_313/2021, E. 3.3 f., wonach eine ausländische Person, die statt der Ausreiseverpflichtung nachzukommen einfach im Land verbleibt und ein neues Gesuch stellt, nur ausnahmsweise einen Anspruch auf Neubeurteilung geltend machen kann).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangte mit (rechtskräftigem) Entscheid vom 2. Mai 2022 zum Schluss, dass trotz dem damals bereits eingeleiteten Einbürgerungsverfahren betreffend den Beschwerdeführer 1 Art. 43 AIG zur Anwendung gelange und sich das Nachzugsgesuch vom 4. Januar 2021 bezüglich der Beschwerdeführenden 2–4 als verspätet erweise. Auch lägen keine wichtigen familiären Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug vor. So

hätte es angesichts der sich zusehends verschlechternden desaströsen wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Lage im Libanon nahe gelegen, den Familiennachzug so bald als möglich in die Wege zu leiten. Stattdessen hätten die Beschwerdeführenden 1 und 2 ihren beiden älteren Kindern so lange wie möglich die (private) Schulbildung im Libanon auf Arabisch ermöglichen wollen. Die beiden seien inzwischen sprachlich sowie kulturell im Libanon sozialisiert und verwurzelt, weshalb ihnen eine Eingliederung in die hiesige Gesellschaft und die lokalen Verhältnisse schwerfallen dürfte. Durch eine Übersiedlung in die Schweiz würden sie zudem ohne Not aus ihrer vertrauten Umgebung herausgerissen und ihnen würde zugemutet, in einem mit demjenigen des Libanons nicht vergleichbaren Schul- und Ausbildungssystem einen Platz zu finden. Das private Interesse der Beschwerdeführenden an der Familienzusammenführung vermöchte daher das öffentliche Interesse an einer restriktiven Zuwanderungspolitik nicht aufzuwiegen. Bezüglich des als fristgerecht eingestuften Nachzugs des Beschwerdeführers 5 erwog die Vorinstanz schliesslich, dass dieser durch eine Übersiedlung in die Schweiz von der Mutter und seinen älteren Geschwistern getrennt würde, mit denen er stets zusammengelebt habe. Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden hätten den alleinigen Nachzug des jüngsten Kindes denn auch offensichtlich gar nicht ins Auge gefasst, zumal sie sich nicht zu einem solchen geäussert und nichts Entsprechendes beantragt hätten. Ungeachtet des negativen Rekursentscheids reisten die Beschwerdeführenden 2–5 in der Folge am 17. Juli 2022 in die Schweiz ein und ersuchten am 18. August 2022 abermals um Nachzug zum Ehemann bzw. Vater. Das betreffende Gesuch war unbegründet. Der Beschwerdegegner ging davon aus, dass es wegen der inzwischen erfolgten Einbürgerung des Beschwerdeführers 1 gestellt worden war, erblickte jedoch weder darin noch in dem (illegalen) Aufenthalt der Beschwerdeführenden 2–5 einen Grund für eine Wiedererwägung und trat auf das Nachzugsgesuch nicht ein.

E. 4.2

Eine ausländische Person kann grundsätzlich jederzeit ein neues Bewilligungsgesuch bei der ersten Instanz einreichen (vgl. Peter Uebersax, *Einreise und Anwesenheit*, in: Peter Uebersax et al. [Hrsg.], *Ausländerrecht*, 2. A., Basel 2009, S. 221 ff., Rz. 7.316). Unabhängig davon, ob eine an die zuständige kantonale Instanz gerichtete Eingabe terminologisch als Wiedererwägung bzw. (Quasi-)Anpassung oder als neues Gesuch bezeichnet wird, darf sie allerdings nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen. Ein entsprechendes Gesuch müssen die Verwaltungsbehörden deshalb nur materiell behandeln, wenn sich die Rechtslage oder die tatsächlichen Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die gesuchstellende Person – im Sinn einer Revision gemäss §§ 86a–86d VRG – erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihr im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (zum Ganzen BGr, 17. Februar 2022, 2C_861/2021, E. 3.2; VGr, 22. November 2023, VB.2023.00596, E. 2.2). Wesentlich ist eine Veränderung der Sachlage dann, wenn sie geeignet ist, ein anderes Ergebnis beim Entscheid in der Sache herbeizuführen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung. Die Veränderung eines einzelnen Elements, das bei der Abwägung im früheren Entscheid mitberücksichtigt wurde, führt noch nicht zwingend zu einer materiellen Prüfung des Gesuchs. Vielmehr geht es unter dem Blickwinkel eines Eintretensanspruchs vor erster Instanz einzig um die Frage, ob sich im rechtserheblichen Sachverhalt die Gewichte seit dem letzten Entscheid derart verschoben haben, dass im konkreten Fall ein

anderer Ausgang realistischerweise in Betracht kommt (zum Ganzen VGr, 14. November 2019, VB.2019.00543, E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden begründeten ihr (erneutes) Gesuch um Familiennachzug vor der Vorinstanz damit, dass sich die Situation im Libanon in den letzten Monaten in allen Lebensbereichen massiv verschlechtert habe (unsichere Sicherheitslage, Nahrungsmittelknappheit und fehlende medizinische Versorgung, Energiekrise etc.). Dies habe zu einer Traumatisierung der Beschwerdeführenden 3 und 4 geführt. Sie hätten sehr unter der gefährlichen Situation gelitten und seien an einer Posttraumatischen Belastungsstörung bzw. einer Angststörung erkrankt, die in der Heimat nicht habe behandelt werden können. In der Schweiz hätten sie sich dagegen inzwischen erfolgreich integriert. Vor Verwaltungsgericht bringen die Beschwerdeführenden hierzu ergänzend vor, dass sich die beiden älteren Kinder nunmehr auf das Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen und daraus ein Anwesenheitsrecht ableiten könnten.

E. 4.3.1

Gemäss den zum Beleg ihrer Vorbringen eingereichten ärztlichen Berichten vom 17. Mai 2023 leiden die Beschwerdeführenden 3 und 4 unter stetiger Angst und depressiven Störungen. Hauptgrund für die Leiden sei – aus fachärztlicher Sicht – die Angst vor der drohenden Ausschaffung in den Libanon, zumal die beiden die letzten Jahre im Libanon sehr negativ in Erinnerung hätten. So hätten sie wegen der Corona-Pandemie nicht in die Schule gehen und keine Kontakte zu ihren Freunden und Freundinnen pflegen können. Aufgrund der "sehr gefährlichen Sicherheitssituation" hätten sie sich zudem fast nur im Haus aufhalten dürfen. Wie die Vorinstanz zu Recht erwägt, ist allein damit jedoch noch keine rechtsrelevante Änderung der Umstände dargetan. Fraglich erscheint nur schon, ob die Beschwerdeführenden 3 und 4 erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid vom 2. Mai 2022 erkrankten. Wenn dem so sein sollte, hinge ihre Erkrankung aber jedenfalls zufolge der fachärztlichen Einschätzung ganz wesentlich mit ihrem – seither begründeten – prekären hiesigen Aufenthalt zusammen, das heisst damit, dass sich die Beschwerdeführenden 2–5 bewusst dazu entschieden, wenige Wochen nach der Abweisung ihres ersten Nachzugsgesuchs in die Schweiz zu reisen und dort nach Ablauf ihrer Touristenvisa ohne Bewilligung zu verbleiben. Ein wichtiger familiärer Grund im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG für die jahrelange Trennung und den verspäteten Familiennachzug ist mit ihren Leiden insofern nicht gegeben. Dass sich die Beschwerdeführenden 3 und 4 in der Heimat um eine Therapie bemüht hätten und/oder aktuell auf eine medizinische Behandlung angewiesen wären, wird sodann nicht substantiiert behauptet, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass ihre Rückkehr in den Libanon unmittelbar zu einer medizinischen Notlage bzw. zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands führen würde (vgl. BVGr, 27. April 2022, D-1508/2022, E. 8.3.3). Ungeachtet dessen wird den Beschwerdeführenden 3 und

E. 4.3.2

Auch in Bezug auf ihre Lebensumstände oder die allgemeine Situation im Libanon vermögen die Beschwerdeführenden keine wesentliche Änderung der rechtserheblichen Sachumstände seit dem Zeitpunkt des Entscheids der Vorinstanz vom 2. Mai 2022 glaubhaft zu machen. Vielmehr fällt auf, dass die Beschwerdeführenden den nachträglichen Familiennachzug bereits in dem betreffenden (früheren) Verfahren damit begründet hatten,

dass sich der Libanon seit 2019 in einer der schwersten Wirtschafts- und Finanzkrisen überhaupt befinde, es im Land an Wasser, Strom, Treibstoff und Medikamenten mangle, soziale, religiöse und politische Spannungen vorherrschten und die Menschen tagtäglich damit beschäftigt seien, ihr Überleben und das ihrer Familie zu sichern. Es mag sein, dass sich die "Situation" im Vergleich zum sachverhaltsfeststellenden Urteil nochmals verschlechterte, die Beschwerdeführenden legen allerdings auch im vorliegenden Verfahren nicht dar, dass aufgrund der Sicherheitslage in der Heimat ein "real risk" für sie bestehe (vgl. Art. 3 EMRK). In diesem Zusammenhang hält das Bundesverwaltungsgericht denn auch in konstanter Praxis fest, dass im Libanon keine Situation allgemeiner Gewalt vorherrsche und der Vollzug von Wegweisungen in dieses Herkunftsland generell zumutbar sei (vgl. BVGr, 23. Februar 2024, E-5515/2020, E. 9.2 – 23. September 2022, F-1549/2021, E. 5.1 ff. – 27. April 2022, D-1508/2022, E. 8.3.3 mit weiteren Hinweisen). Im Fall der Beschwerdeführenden 2–5 kommt hinzu, dass sie vor ihrer Ausreise in einer Stadt rund 40 km südöstlich von Beirut (in Richtung Meer) lebten und nicht etwa in einer Grenzregion.

E. 4.3.3

Nicht gefolgt werden kann den Beschwerdeführenden im Weiteren insofern, als sie in der Beschwerde neu auf die geplante Revision von Art. 42 AIG hinweisen (Geschäft Nr. 19.464) und darin (sinngemäss) einen Rückkommensgrund erblicken. Ein solches Vorgehen käme einer unzulässigen positiven Vorwirkung gleich (vgl. dazu BGE 136 I 142 E. 3.2; BGr, 30. Juni 2020, 9C_688/2019, E. 2.6.2 mit Hinweisen).

E. 4.3.4

Zum (rechtzeitig gestellten) Gesuch um Nachzug des Beschwerdeführers 5 äussern sich die Beschwerdeführenden schliesslich nicht weiter bzw. es werden diesbezüglich keine neuen entscheidwesentlichen Sachumstände vorgebracht. So geht aus der Begründung der Beschwerde namentlich nicht hervor, dass für die Beschwerdeführenden ein Teilnachzug des jüngsten Sohns neu doch infrage komme (vgl. BGr, 14. August 2018, 2C_634/2017, E. 3.6).

E. 4.4

Zusammenfassend vermochten die Beschwerdeführenden nicht darzutun, dass Sachumstände vorlägen, welche eine Wiedererwägung der Verfügung des Beschwerdegegners vom 21. Oktober 2021 geboten erscheinen liessen. Dieser ist somit zu Recht nicht auf ihr Wiedererwägungsgesuch eingetreten. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fällt auch die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (schwerwiegender persönlicher Härtefall) ausser Betracht und fehlt es an einem Grund, dem SEM die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden 2–4 zu beantragen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden 1 und 2 unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG) und ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach § 16 Abs. 1 f. VRG schon mangels Substanziierung der

Mittellosigkeit abzuweisen, nachdem es die rechtskundig vertretenen Beschwerdeführenden unterlassen haben, ihre Mittellosigkeit darzutun und zu belegen, obschon ihr diesbezügliches Unterlassen schon zur Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rekursverfahren geführt hatte.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführenden 2–5 geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.